

Förderprogramm Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen



Neues Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

Soziale Einrichtungen sind mit ihrem Personal sowie den zu betreuenden Menschen in besonderem Maße von den fortschreitenden Belastungen durch die Auswirkungen klimatischer Veränderungen betroffen. Gleichzeitig stehen sie während der COVID-19-Pandemie vor besonders großen Herausforderungen und leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Deutschland. Soziale Einrichtungen übernehmen auch Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung, die ökologische und soziale Aspekte gleichermaßen berücksichtigt, und tragen somit langfristig zum Gemeinwohl bei.

In den Jahren 2020 bis 2023 wird das Bundesumweltministerium mit einem neuen Förderprogramm

soziale Einrichtungen und deren kommunale und sonstigen Träger unterstützen, sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Mit Hilfe dieses Förderprogramms will das BMU dazu beitragen, sowohl akute klimatische Belastungen der sozialen Einrichtungen abzumildern als auch eine umfassende Anpassung an zukünftige klimatische Bedingungen zu ermöglichen. Dies dient auch dazu, die Bedingungen für die Arbeit und Betreuung sowie den Aufenthalt in sozialen Einrichtungen zu verbessern.

Das Förderprogramm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ (AnpaSo) ist Bestandteil des COVID-19-Konjunkturpakets der Bundesregierung.

Auf einen Blick

Name des Förderprogramms:	Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (AnpaSo)
Zuwendungsgeber:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
Beantragung/ Projektträger:	Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Laufzeit:	31. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2023
Zielgruppe:	Soziale Einrichtungen und deren kommunale und sonstigen Träger

Förderquoten:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit nicht wirtschaftlicher Betätigung, wie insbesondere Kommunen:

- Förderquote: bis zu 80 Prozent; für Förderschwerpunkt 1 bis zu 90 Prozent

Finanzschwache Kommunen und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse, wie insbesondere Wohlfahrtsverbände:

- Förderquote: bis zu 90 Prozent
- Förderquoten für Anträge, die bis zum **30. Juni 2021** gestellt werden: für den Förderschwerpunkt 1 sowie für schnell umsetzbare Maßnahmen unter Förderschwerpunkt 2, die keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erfordern und eine Laufzeit von voraussichtlich maximal sechs Monaten haben, bis zu 100 Prozent

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit wirtschaftlicher Betätigung

- Förderquote: bis zu 75 Prozent
- Förderquoten für Anträge, die bis zum **30. Juni 2021** gestellt werden: für Förderschwerpunkt 1 sowie für schnell umsetzbare Maßnahmen unter Förderschwerpunkt 2, die keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erfordern und eine Laufzeit von voraussichtlich maximal sechs Monaten haben bis zu 85 Prozent

Staatliche/ staatlich anerkannte Hochschulen und öffentlich grundfinanzierte Forschungseinrichtungen (nur in Verbundvorhaben des Förderschwerpunkts 3 möglich):

- Förderquote: bis zu 85 Prozent

Fördermöglichkeiten

Der Klimawandel ist in Deutschland deutlich spürbar. Dazu zählen u. a. anhaltende Hitzeperioden, Starkregen oder Hochwasser. Durch Konzepte und konkrete Maßnahmen können sich soziale Einrichtungen sowie deren Träger dagegen wappnen. Gefördert werden Maßnahmen am Gebäude, wie z.B. Jalousien oder der Einbau von Fenstern mit Sonnen- und Wärmeschutzverglasung, im Gebäude, wie etwa Anlagen zur passiven Raumkühlung, Installation von Trinkwasserspendern oder Beschaffung von Kühlwesten, sowie Maßnahmen im Umfeld des Gebäudes, wie Sonnensegel, Hofbegrünung oder Rückstauverschlüsse. Zudem werden Kampagnen oder Weiterbildungsprogramme für die durch die sozialen Einrichtungen betreuten Personengruppen und deren Personal sowie weitere Zielgruppen gefördert.



Die sozialen Einrichtungen und deren Träger haben die Möglichkeit, entweder einen Antrag für einen oder mehrere Förderschwerpunkte zu stellen.

Förderschwerpunkte

1.

Beratung und Erstellung von Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel

Förderschwerpunkt 1.1: Wenn sich die sozialen Einrichtungen oder deren Träger noch unsicher sind, welche Betroffenheit bereits besteht oder zu erwarten ist und welche Maßnahmen am geeignetsten wären, um darauf zu reagieren, kann zunächst eine Einstiegs- oder Orientierungsberatung beantragt werden.

Förderschwerpunkt 1.2: Wenn die sozialen Einrichtungen oder deren Träger Interesse daran haben, sich umfassend oder im Rahmen eines mehrstufigen Ansatzes an die Folgen des Klimawandels anzupassen, können sie die Erstellung eines integrierten Gesamtkonzeptes beantragen.

2.

Investive Maßnahmen zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen

Basierend auf der Einstiegs- oder Orientierungsberatung oder eines umfassenden Konzeptes gemäß Förderschwerpunkt 1, können soziale Einrichtungen oder deren Träger die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen beantragen. Es können sowohl Geräte und Apparaturen zur Minderung akuter klimatischer Belastungen beschafft und installiert als auch umfassendere bauliche Maßnahmen, die auf eine langfristige Anpassung an die Folgen des Klimawandels abzielen, umgesetzt werden.

3.

Kampagnen und Weiterbildungsprogramme zur Sensibilisierung für den Umgang mit klimabedingten Belastungen

Weiterhin besteht die Möglichkeit, mittels Ausbildungs-, Weiterbildungsprogrammen und Informationskampagnen, die Fähigkeit sich an die veränderten klimatischen Bedingungen anzupassen, der zu betreuenden Personen sowie der Mitarbeiter*innen der sozialen Einrichtungen, der ehrenamtlich Engagierten oder der pflegenden Familienangehörigen zu stärken.

Wer ist antragsberechtigt?

- Wohlfahrtsverbände
- Krankenhäuser
- Pflege- und Altenheime
- Ambulante oder stationäre Pflegedienste
- Behindertenwerkstätte
- Einrichtungen für suchtkranke Menschen
- Selbsthilfegruppen und Sozialberatungsstellen
- Frauenhäuser
- Müttergenesungswerke
- Kindergärten
- Kindertagesstätten
- Schulen, Bildungs- und Jugendeinrichtungen
- Einrichtungen der Jugendhilfe und SOS-Kinderdörfer
- Jugendherbergen und Familienferienstätten
- Kieztreffs und Begegnungsstätten
- Flüchtlingsseinrichtungen
- Obdachlosen-einrichtungen
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Bildungsträger der Sozialen Arbeit
- Breitensportvereine und öffentliche Sportstätten
- Bibliotheken
- u.a.

Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist die rechtliche Selbstständigkeit der Antragsteller*in.

Vom Antrag bis zum Projekt



- Einreichung des Antrags auf easy-Online
- Einreichung der Vorhabenbeschreibung
- Einreichung der Anlagen je nach Förderungsschwerpunkt
- Antragsprüfung durch Projektträger
- Klärung von Fragen
- Förderentscheidung durch das BMU
- Einreichung und Prüfung von Zahlungsanforderungen sowie Auszahlung der Zuwendung
- Ggf. Einreichung und Prüfung von Sachberichten/Nachweisen
- Einreichung und Prüfung von Sachbericht und Verwendungsnachweis
- Schlusszahlung

Weitere Informationen zum Förderprogramm und zu den Unterlagen finden Sie auf:



www.z-u-g.org/anpaso

